

Satzung



Schachverein
Sindorf
1965 e.V.

Satzung des Schachverein Sindorf 1965 e.V.

§ 1 (Name, Sitz)

- I. Der im Jahr 1965 gegründete Verein führt den Namen "Schachverein Sindorf 1965 e.V."
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Kerpen (Ortsteil Sindorf).

§ 2 (Zweck)

- I Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung des Schachsportes, u. a. durch
 - a) Heranführung von Kindern und Jugendlichen an das Schachspiel
 - b) Abhaltung von regelmäßigen Übungsabenden
 - c) Teilnahme an Wettbewerben des Schachverbandes Rur/Erft (SRE)
 - d) Pflege der Beziehungen zu anderen Schachvereinen
 - e) Durchführung vereinsinterner und offener Schachwettbewerbe
 - f) Beschaffung der nötigen Spiel- und Lehrmaterialien.
- II Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- III Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- IV
 - 1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - 2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins.
 - 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 4 Bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder Beitragsanteile, die für die Zeit ihrer Mitgliedschaft gezahlt worden sind, nicht zurück.

§ 3a) (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 1 Jeder kann Mitglied des Vereins werden.
- 2 Nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand (§ 10) zu richten; dieser entscheidet endgültig.

§ 3b) (Datenschutzerklärung)

Die Daten, die im Aufnahmeantrag des Schachverein Sindorf 1965 e.V. angegeben sind, werden nur von Vorstandsmitgliedern benutzt. Die Vorstandsmitglieder sind mit ihrer Wahl zu einer besonderen Vertraulichkeit verpflichtet. Verwaltung und Zugriff auf die Daten erfolgt nur durch den 1. Vorsitzenden. Sie werden nur an die übergeordneten Organe bis hin zum Deutschen Schachbund weitergegeben zum Zwecke der Turnierorganisation. Beim Schachbund NRW werden folgende Daten gespeichert: Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Nation, die Adressdaten (Straße, Postleitzahl, Wohnort, Land) und eine Telefonnummer gegebenenfalls auch die Funktion im Verein. Des Weiteren finden Veröffentlichungen von Turnierergebnissen oder Aktionen des Vereinslebens auch auf unserer Homepage, eventuell auch in Form von Bildern statt.

Beim Ausscheiden aus dem Verein werden die Daten gelöscht.

Mit der Unterschrift im Aufnahmeantrag wird ausdrücklich die Verwendung der Daten in der beschriebenen Weise und Bilder des Mitglieds auf unserer Homepage bewilligt. Ein Widerruf ist jeder Zeit möglich.

§ 4 (Verlust der Mitgliedschaft)

I Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch förmlichen Ausschluss (§ 13)
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 14)
- d) durch Tod.

- #### **II**
- 1 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand (§ 10) zu erklären.
 - 2 Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
 - 3 Der Vorstand kann auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten.

§ 5 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 (Beitrag)

- 1 Die Mitglieder - außer Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende - haben für jedes angefangene Geschäftsjahr einen Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird, zu zahlen.
- 2 Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. der Gesamtvorstand

§ 8 (Befugnisse der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Staffelung
- b) die förmliche Ausschließung von Mitgliedern (§ 13)
- c) Berufung über Ausschließungsbeschlüsse des Gesamtvorstandes (§ 14 Absatz II)
- d) Satzungsänderungen
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahl der turnusmäßig zu wählenden Vorstandsmitglieder
- g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- h) Abwahl von Vorstandsmitgliedern während der laufenden Amtsperiode und Neuwahl für die restliche Amtszeit der abgewählten Vorstandsmitglieder
- i) Wahl eines Kassenprüfers für zwei Geschäftsjahre
- j) Wahl eines Ersatzkassenprüfers bei Ausscheiden des Kassenprüfers während der laufenden Amtsperiode für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers
- k) Auflösung des Vereins
- l) alle sonstigen, nicht dem Vorstand oder dem Gesamtvorstand oder den Kassenprüfern zugewiesenen Aufgaben.

§ 9 (Durchführung der Mitgliederversammlung)

- I 1 Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorstand (§ 10) einberufen.
2 Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung der einzuberufenden Mitgliederversammlung verlangt wird.
3 In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- II 1 Einladungen erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen.
2 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form zugegangen sein; andere Anträge müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- III 1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
2 Absatz V Satz 6 bleibt unberührt.
- IV 1 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden.
2 Die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes können mit einfacher Mehrheit Abweichendes beschließen.
3 Absatz VI Satz 1 bleibt unberührt.
- V 1 Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr üben das Stimmrecht persönlich aus.
2 Für Mitglieder in einem Alter unter 14 Jahren übt der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht aus.
3 Bei mehreren gesetzlichen Vertretern kann nur einer das Stimmrecht ausüben.
4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- 5 Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Ausschließung von Mitgliedern und über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern während der laufenden Amtsperiode bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 6 Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- VI
- 1 Bei den jeweiligen Wahlen zu den Vorstandsämtern ist der Versammlungsleiter Wahlleiter, jedoch ernennt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, wenn ein Amt zu besetzen ist, für das der Versammlungsleiter kandidiert.
 - 2 Wahlen zum Vorstand erfolgen in getrennten Wahlgängen durch Handzeichen.
 - 3 Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Wahl.
 - 4 Abstimmungen über den Antrag auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern während der laufenden Amtsperiode erfolgen stets geheim.
- VII
- 1 Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Inhaltsprotokoll zu fertigen.
 - 2 Beschlüsse müssen ihrem Wortlaut nach in die Niederschrift aufgenommen werden.
 - 3 Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- VIII
- 1 Der Vorstand hat nach Abschluss eines Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die von dem Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung geprüfte Jahresrechnung vorzulegen und zu erläutern.
 - 2 Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der von ihm vorgenommenen Prüfung.
 - 3 Nach dem Bericht des Kassenprüfers muss ein Mitglied der Versammlung die Leitung der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes übernehmen.

§ 10 (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

- 1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende.
- 2 Personalunion ist nicht zulässig.
- 3 Der Vorstand vertritt den Verein einzeln.

§ 11 (Gesamtvorstand)

- I
- 1 Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand nach § 10
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Turnierleiter
 - d) dem Jugendwart
 - e) einem oder mehreren Beisitzern bei Bedarf
 - 2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - 3 Personalunion ist zulässig, soweit ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 10 auch in eines der unter b) - d) genannten Ämter gewählt wird.
 - 4 Die Übernahme von mehr als zwei Ämtern ist nicht zulässig.
 - 5 Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Gesamtvorstand aus, so kann der restliche Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied berufen oder das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einem anderen Gesamtvorstandsmitglied unter Berücksichtigung von Satz 4 übertragen.
 - 6 § 8 Satz 1 Buchstabe g bleibt unberührt.

§ 12 (Sitzungen des Vorstandes/des Gesamtvorstandes)

- 1 Der Vorsitzende beruft den Vorstand und/oder den Gesamtvorstand nach Bedarf ein.
- 2 Die Einberufung erfolgt formlos mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen.
- 3 Die Leitung der Sitzung hat der Vorsitzende, in seiner Vertretung vorrangig der 2. Vorsitzende, ansonsten ein anderes Mitglied des Vorstandes, auf das sich geeinigt wird.
- 4 Die Beschlüsse beider Gremien werden jeweils mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 5 Sie werden in einem Sitzungsprotokoll ihrem Wortlaut nach unter Angabe des Mehrheitsverhältnisses festgehalten; das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 (förmlicher Ausschluss)

- I
- 1 Der förmliche Ausschluss von Mitgliedern kann aus wichtigem Grund erfolgen.
 - 2 Als wichtiger Grund sind u. a. anzusehen
 - vereinsschädigendes Verhalten
 - wiederholte Störung des Vereinsfriedens
 - wiederholte Verletzung der Satzung und/oder der Turnierordnungen.
 - 3 Der Ausschluss kann nur auf schriftlichen Antrag des Vorstandes (§ 10) erfolgen.
 - 4 Dieser kann für die Dauer des Ausschließungsverfahrens den Ausschluss des Beschuldigten vom Spielbetrieb und/oder vom Vereinsleben verfügen.
 - 5 Der Antrag mit Begründung ist zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
 - 6 Den Beschuldigten lädt der Vorstand (§ 10) per Einschreiben oder gegen Empfangsbekanntnis unter Beifügung einer Abschrift des Antrages, ggfs. auch unter Beifügung einer Verfügung gemäß Satz 4, und fordert ihn zusätzlich auf, spätestens in der Mitglieder-versammlung Stellung zu nehmen.
- II
- 1 Abstimmungen über Ausschließungsanträge dürfen erst nach Abschluss der Anhörung des Beschuldigten erfolgen.
 - 2 Der Versammlungsleiter verkündet das Ende der Diskussion.
 - 3 Die weitere Besprechung des Sachverhaltes ist danach nicht mehr zulässig und führt zum Ausschluss von der Versammlung bis zum Abschluss der Abstimmung.
 - 4 Die Abstimmung erfolgt geheim.
 - 5 Der Beschuldigte hat kein Stimmrecht und muss den Abstimmungsraum während der Dauer der Abstimmung verlassen.
 - 6 Satz 5 gilt auch für nach Satz 3 von der Versammlung ausgeschlossene Mitglieder.
- III
- 1 Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied vom Vorstand (§ 10) schriftlich per Einschreiben oder gegen Empfangsbekanntnis bekannt zu geben.
 - 2 Er gilt als am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post zugegangen, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- IV
- Die Mitgliedschaft endet mit der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses an das Mitglied.

§ 14 (Streichung von der Mitgliederliste)

- I
- 1 Mitglieder, die den fälligen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlen, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes durch Streichung von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden (formlose Ausschließung).
 - 2 § 13 Absatz I Satz 3, 4, 5 und 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Mitgliederversammlung der Gesamt-vorstand tritt.
 - 3 Die Sitzung des Gesamtvorstandes kann frühestens 2 Wochen nach Absendung des Anhörungsschreibens erfolgen. 4 § 13 Absätze II und III gelten entsprechend.
- II
- 1 Binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
 - 2 Die Berufung ist zu Händen des Vorstandes (§ 10) zu richten, der ihren fristgerechten Eingang zu bestätigen hat.
 - 3 Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
 - 4 Die Mitgliedschaft ruht ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses für die Dauer der Berufungsfrist und des Berufungsverfahrens.
 - 5 § 9 Absatz I Satz 3 gilt entsprechend.
 - 6 Den Beschuldigten lädt der Vorstand (§ 10) per Einschreiben oder mittels Empfangsbekanntnis und fordert ihn auf, spätestens in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. § 13 Absätze II - IV gelten entsprechend.
- III Wird keine Berufung eingelegt, endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Berufungsfrist.

§ 15 (Auflösung usw., Anfall des Vereinsvermögens)

- I Die Liquidation erfolgt unbeschadet einer anderweitigen Bestimmung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.
- II Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen an die Stadt Kerpen - Sportamt -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 14 (Änderungsklausel)

Redaktionelle Änderungen, die vom Finanzamt oder dem Amtsgericht gewünscht werden, kann der Vorstand (§ 10) beschließen. Die Mitglieder werden kurzfristig informiert.

Kerpen, den 21. Juni 2018

Angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2018

W. Reuber
Waldemar Eger
Marius Vincenti
A. Brückner

Karl H. Bredel
Tobias Rahms
S. [unleserlich]
G. Jelonek